

§ 11  
Vertragsstrafen

(1) Vertragsstrafen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen und geltend zu machen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vereinbarungen über die Lieferung oder Rechnungserteilung verletzt,
- b) die vereinbarten Sorten, Güten und sonstigen zugesicherten Eigenschaften nicht einhält,
- c) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Besteller nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware abzunehmen.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) mit dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition oder der Entgegennahme oder Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät,
- b) für Umstände verantwortlich ist, auf Grund deren es dem Lieferer nicht mehr möglich oder ihm nicht mehr zumutbar ist, die Ware zu liefern.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen

- a) des Abs. 2 Buchst. a und des Abs. 3 Buchst. a täglich 0,1 %,
- b) des Abs. 2 Buchstaben b und c sowie des Abs. 3 Buchst. b 5,0 %

des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

§ 12

**Änderung oder Aufhebung des Vertrages**

Für die Änderung oder Aufhebung von Verträgen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

**Anordnung Nr. 3\***  
**über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug. — RE-Verfahren —**

**Vom 18. August 1956**

§ 1

Auf Grund des § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 23. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird es den Betrieben freigestellt, folgende Geldforderungen auch im Überweisung®- oder Scheckverkehr zu verrechnen:

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 223)

1. Geldforderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, bei denen die für die Festsetzung der Höhe erforderliche Preisbestimmung vom Käufer vorgenommen wird;
2. Geldforderungen aus Schlachtviehlieferungen an die volkseigenen Vieh- und Schlachthöfe.

§ 2

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — in der Fassung vom 6. Juni 1956 (GBl. II S. 223) wird angeordnet, daß die Verkäuferbetriebe den RE-Aufträgen in den nachstehend aufgeführten Fällen Rechnungsdurchschriften oder -abschriften beizufügen haben:

1. Bei RE-Aufträgen gegenüber den Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, denen Exportlieferungen oder -leistungen zugrunde liegen;
2. bei RE-Aufträgen, denen Warenlieferungen oder Leistungen an solche Abnehmer zugrunde liegen, bei denen die Anwendung des Akkreditivs verlangt worden ist;
3. bei RE-Aufträgen, denen Warenlieferungen und Leistungen an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften zugrunde liegen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 2 Ziff. 3 tritt am 31. Dezember 1956 außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1956

Deutsche Notenbank  
Kuckhoff  
Präsident

Berichtigung

Das Büro des Präsidiums des Ministerrates weist darauf hin, daß die Anordnung vom 28. Juli 1956 über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft (GBl. II S. 305) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß es an Stelle von „Zur Ausbildung gehören folgende Tätigkeiten der technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft“ richtig heißen:

„Die Tätigkeit der technischen Assistenten der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft umfaßt:“